

Geschäftszeichen	Datum: 03.09.2021	Drucksache Nr. 01-BV 2021-131
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Sozial- und Kulturausschuss Bauausschuss der Stadt Wolgast Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
--	---------------	--------------------------

Betrauung Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom Peene mbH

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtvertretung beschließt, die Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom Peene mbH mit Aufgaben entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsakts zu betrauen.
Die Betrauung vom 13.05.2019 wird fortgeführt und für die Dauer von 5 Jahren, beginnend am 01.01.2022 geschlossen.
Die Stadt gewährt der Gesellschaft jährliche Ausgleichszahlungen bzw. Zuschüsse zur Deckung der entstehenden Kosten aus der Betrauung. Diese werden jedes Jahr durch Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Im Haushalt der Stadt des Jahres 2022 sind diese wie folgt festgesetzt:

 - a)** 250.782,00 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausendsiebenhundertzweiundachtzig), welcher jährlich gleitend um 2%, beginnend ab dem Jahr 2023, angepasst wird, für die Betrauung der Einrichtungen Touristinformation, stadthistorisches Museum „Kaffeemühle“, St. Gertrud-Kapelle und Rungehaus. **und**
 - b)** für die Betrauung im Rahmen des § 1 Absatz 2 b) Punkt ff) bis jj) des Betrauungsaktes (siehe Anlage 1) werden die Zuschüsse jedes Jahr durch Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt, im HHJ 2022 zunächst im Umfang von 50.000,00 €.
- Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister der Stadt Wolgast, entsprechend seiner Funktion in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom Peene mbH, darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben dieses Beschlusses ihre Beachtung finden.
- Die Stadtvertretung beschließt den bestehenden Pachtvertrag „Museale Einrichtungen“ gekoppelt an den Betrauungsakt für die Dauer von 5 Jahren, beginnend am 01.01.2022, inhaltsgleich fortzuführen.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 12.11.2018 beschlossen (Beschluss-Nr. 01-B 2018-139), dass die Stadt Wolgast die Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom Peene mbH im Rahmen einer Grundsatzentscheidung als alleiniger Gesellschafter fortführt. Die Stadtvertretung hat den Bürgermeister beauftragt, mit der Gemeinnützigen Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH einen Vertrag über die Aufgabenwahrnehmung/ die Betreuung der Wolgast-Information und der städtischen Museen ab dem 01.01.2019 auszuhandeln. Die Stadtvertretung hat daher in ihrer Sitzung am 17.12.2018 Trägerschaftsverträge für die Wolgast-Information und die städtischen Museen/kulturellen Einrichtungen beschlossen, welche zum Abschluss kamen. (Beschluss-Nr. 01-B 2018-163). Die Stadtvertretung hat am 13.05.2019 die gegenständliche Betrauung beschlossen sowie die Trägerschaftsverträge aufzuheben (01-B-2019-057).

Die Laufzeit der Betrauung endet am 31.12.2021.

Ausgehend von der Kommunalverfassung M-V ist die Stadt Wolgast der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben. Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch die Bereitstellung sozialer, kultureller und wirtschaftlicher öffentlicher Einrichtungen. Das vorausbezeichnete Aufgabenspektrum gehört zu der klassischen „kommunalen Daseinsfürsorge“ und wird durch eine Summe von Aufgaben bzw. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) realisiert.

Die Stadt Wolgast kann Unternehmen mit der Erbringung dieser Aufgaben bzw. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) beauftragen bzw. betrauen. Erhält das betreffende Unternehmen dafür eine kommunal finanzierte Ausgleichsleistung, so besteht die Gefahr, dass diese Ausgleichsleistung als eine unzulässige Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts bewertet werden und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Die EU-Kommission hat erkannt, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, es sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass Zuschüsse der Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig gewertet werden können.

Die EU-Kommission hat daher verschiedene Beihilfebeschlüsse, u.a. den sog. Freistellungsbeschluss (2012/21/EU), erlassen. Dieser erlaubt der Stadt Ausgleichsleistungen an Erbringer von DAWI, die den Schwellenwert von 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschreiten oder die unabhängig von der Ausgleichshöhe eine rein soziale Zielsetzung verfolgen, in den Grenzen eines dazu erforderlichen, ordnungsgemäßen Betrauungsaktes von der Anmeldepflicht (Notifizierung) bei der EU-Kommission freigestellt.

Durch die Stadt Wolgast sollen Ausgleichsleistungen bzw. Zuschüsse an die Gesellschaft für den Betrieb von musealen Einrichtungen, der Stadtinformation sowie für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Standortmarketing geleistet werden.

Die vorgenannte Problematik und die steuerrechtliche Sachlage wurden durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft betrachtet. Mit Schreiben vom 08.04.2019 hat der Wirtschaftsprüfer Herr Dr. Harms (PKF Wirtschaftsprüfung Rostock) sein Votum zur Betreuung der musealen Einrichtungen durch die Gesellschaft und der Touristinformation abgegeben.

Zitat als Auszug (siehe Managementletter – Anlage 2):

„... der Betrieb des Museums der Stadt Wolgast ist eine nach § 52 Abs. 2 Nr.5 AO steuerbegünstigte gemeinnützige Tätigkeit, da durch diesen Passus die Förderung von Kunst und Kultur ausdrücklich als gemeinnützig anerkannt ist. „Die Förderung von Kunst und Kultur umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein“ (vgl. AEAO zu § 52 AO Nr. 2.2.). Dementgegen ist der Betrieb einer Touristeninformation grundsätzlich keine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne der AO, da grundsätzlich die Vermarktung von touristischen Attraktionen im Vordergrund steht (vgl. AEAO zu § 52 Nr. 9).

Aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts wird die Steuervergünstigung (nur) gewährt, wenn sich aus der Satzung der Gesellschaft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen (§ 59 AO). Da die erweiterten Tätigkeiten nach den uns vorliegenden Verträgen nur teilweise einem gemeinnützigen Zweck entsprechen und zudem auch nur dann durch die Satzung vom 12. Dezember 2017 gedeckt sind, wenn sie mit der Durchführung von Integrationsmaßnahmen verbunden sind, ergibt sich hier ein steuerliches Risiko bzgl. der Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft. Zum einen ist es unsicher, ob die sehr allgemein gehaltenen Satzungsbestimmungen den Betrieb des Museums beinhalten, zum anderen entspräche die tatsächliche Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich des Betriebs der Tourismuszentrale nur dann den gegenwärtigen

Satzungsbestimmungen, wenn sie im Rahmen von Integrationsmaßnahmen erfolgt. Wir empfehlen daher eine umgehende Anpassung der Satzung bzgl. der Präzisierung des Gesellschaftszwecks.

Ein weiteres Risiko wird in der gegenwärtigen Gestaltung der Verträge der Gesellschaft mit der Stadt Wolgast gesehen. Nach diesen Verträgen soll die Gesellschaft „für die mit den Verträgen übernommenen Leistungen“ einen festen jährlichen Zuschuss „inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer soweit diese anfällt“ erhalten.

Grundsätzlich liegt nach der Rechtsprechung ein Entgelt für eine Leistung an den Zahlenden vor, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem erhaltenen Entgelt besteht und wenn der Leistungsempfänger einen Gegenstand oder einen sonstigen Vorteil erhält, aufgrund dessen er als Empfänger einer Lieferung oder Dienstleistung angesehen werden kann (vgl. BFH v. 13.11.1997, V R 11/97, BStBl II 1998, 169).

Die gegenwärtige Vertragsgestaltung impliziert daher eher einen Leistungsaustausch als einen echten Zuschuss der Stadt Wolgast an das Unternehmen.

Da es sich bei der Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Wolgast handelt, wird eine Gestaltung empfohlen, durch die der Gesellschaft ein echter Zuschuss gewährt wird, der unabhängig von einer getätigten Leistung ausgeführt wird. Leistungen im Interesse der Allgemeinheit oder einer nicht näher bestimmten Gruppe von Nutznießern sind keine umsatzsteuerbaren Leistungen an einen bestimmten Leistungsempfänger und führen nicht zu einem Leistungsaustausch, wenn sie aus öffentlichen Mitteln bezuschusst werden. Insofern könnte die Gesellschaft durchaus z.B. mit der Durchführung des Museumsbetriebs o.ä. kulturelle Einrichtungen der Stadt betraut werden und zum Ausgleich einen allgemeinen Zuschuss nach haushaltsrechtlichen Vorschriften erhalten, der ihm die Aufrechterhaltung seines Unternehmensbetriebes gestattet. Diese Zuschüsse wären dann als echte

Zuschüsse nicht steuerbar und wären zudem auch förderrechtlich und EU-rechtlich unbedenklich, da es sich um Zuschüsse für die Betrauung mit hoheitlichen und gemeinnützigen Aufgaben handelt, die nicht an einem in Konkurrenz mit anderen Unternehmen übernommen werden. Ob und inwieweit dann auch eine Tourismuszentrale steuerlich unschädlich nebenbei betrieben werden kann, wäre im Rahmen von Integrationsmaßnahmen als Zweckbetrieb zumindest denkbar.“

Insofern wird der Empfehlung des Herrn Dr. Harms gefolgt und eine Betrauung durch die Verwaltung empfohlen, nunmehr im gleichen Rechtskonstrukt die Fortführung ab dem Jahr 2022.

Hinzu tritt, dass nach diesseitiger Ansicht die direkt durch die Stadt Wolgast an die Gesellschaft zu gewährenden Ausgleichsleistungen bzw. Zuschüssen als Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sind.

Bei der „Beträuung“ bzw. dem „Beträuungsakt“ handelt es sich um einen originären Begriff des Gemeinschaftsrechts, dem in der deutschen Rechtsordnung kein eindeutiges Pendant zugeordnet werden kann. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich insoweit nur, dass es sich um einen hoheitlichen, jedenfalls aber staatlichen Akt handeln muss.

Nach Art. 4 des Beschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU, „Freistellungsbeschluss“) vom 20.12.2011 müssen insbesondere folgende Angaben im Beträuungsakt enthalten sein:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- b) das beauftragte Unternehmen,
- c) Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- d) die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- e) die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden können,
- f) einen Verweis auf den Beschluss (2012/21/EU) der EU-Kommission vom 20.12.2011.

Entsprechend dieser Vorgaben empfiehlt die Verwaltung der Stadtvertretung zu beschließen, die Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom Peene mbH entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Beträuungsakt weiterführend wie folgt zu betrauen:

(1) Die Stadt betraut die Gesellschaft rechtsverbindlich insbesondere mit der Ausübung von Aufgaben von allgemeinem, öffentlichem und kommunalwirtschaftlichem Interesse in Form der Betreuung von Einrichtungen der Stadt, der Positionierung und Entwicklung der Stadt in den Geschäftsfeldern Kultur,

museale Einrichtungen, Stadtimage stärkenden Aktivitäten, städtische Veranstaltungen und der Begleitung der Entwicklung von Perspektiven und Projektvorschlägen zur langfristigen Positionierung der Stadt im kultur-touristischen Bereich. Der Zuschuss wird gewährt um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Unternehmenstätigkeit erfüllen kann. Er impliziert nicht die Erbringung konkret einzeln abzurechnender Leistungen.

(2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählen insbesondere,

a) die Betreuung:

**des stadthistorischen Museums „Kaffeemühle“, Rathausplatz 6, Wolgast,
des Rungehauses, Kronwiekstraße 45, Wolgast,
der St. Gertrud Kapelle, Alter Friedhof, Wolgast.**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die genannten Einrichtungen entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Konzeption zu betreiben und zu unterhalten.

Wesentlicher konzeptioneller Schwerpunkt der Betreuung ist die Sicherstellung der musealen und kulturellen Angebote in den Einrichtungen mit folgenden Schwerpunkten unter Zuhilfenahme und in Umsetzung des § 2 des Gesellschaftsvertrages

- aa) Aufbau eines neuen Grundkonzeptes für die „Kaffeemühle“ für die Neuausrichtung der Einrichtung und Gestaltung der Einrichtung nach diesem Konzept,
- bb) Bestandserhaltung der musealen Angebote für die Einwohner und Touristen,
- cc) Gestaltung und Weiterentwicklung der musealen und kulturellen Einrichtungen in konzeptioneller und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere als Bindeglied zu den in der Stadt wirkenden kulturellen, nichtstädtischen Einrichtungen, Initiativen, Vereinen und Verbänden,
- dd) Pflege von relevanten lokalen und überregionalen Netzwerken im Bereich Kultur, insbesondere mit den tangierenden Fördervereinen: der Museumsgesellschaft, dem Rungeklub, Kulturverein, Förderverein St. Petri, St. Gertrud Förderverein, Förderverein Fährschiff „Stralsund“,
- ee) Bestandserschließung, Weiterführung der Inventarisierung,
- ff) Bestandspflege, Bewahrung des musealen Bestandes,
- gg) Museumspädagogische Arbeiten, Führungen in allen musealen Einrichtungen für unterschiedliche Altersgruppen,
- hh) Gestaltung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadt und weiteren Trägern/Vereinen,
- ii) Fördermittelakquise und Entwicklung von Sponsoringstrategien zur Anteilsfinanzierung,
- jj) Führung der Stadtchronik.

Für die Betreuung der St. Gertrud Kapelle werden keine Betrauungsbeträge durch die Stadt an die Gesellschaft gewährt. Jedoch sollte vor dem Hintergrund der Leistungsfähigkeit des Vereins die Betrauung dahingehend bestehen bleiben.

b) die Betreuung der Stadtinformation

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Einrichtung entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der satzungsmäßigen Zwecke und der nachfolgenden Konzeption zu betreiben und zu unterhalten.

Die Betrauung der Gesellschaft ist vornehmlich darauf gerichtet, den Bürgern der Stadt Wolgast das kulturelle und stadthistorische Angebot der Stadt zu vermitteln, neue Gäste für die Stadt Wolgast zu gewinnen und das allgemeine und von öffentlichem Interesse vorhandene Informationsangebot zu verbessern. Wesentlicher konzeptioneller Schwerpunkt der Betreuung ist die Steigerung/Verbesserung und der Erhalt der Attraktivität der Stadt mit folgenden Schwerpunkten.

- aa) die touristische Werbung für die Stadt Wolgast durch Vorbereitung/ Durchführung imagefördernder Maßnahmen,
- bb) Förderung der regionalen und überregionalen Positionierung der Stadt Wolgast mit bedeutsamem stadthistorischem Hintergrund und großem Stadtentwicklungspotenzial als Oberzentrum,
- cc) Verbesserung bestehender und Schaffung neuer Angebote, welche die Attraktivität der Stadt als Wohn- und Erlebnisstadt erhöhen,
- dd) als Koordinator die Arbeit der Stadt und bestehender Interessengemeinschaften oder Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen,
- ee) die Begleitung der Entwicklung von Perspektiven und Projektvorschlägen,
- ff) die Co-Trägerschaft für bestehende Veranstaltungen zu übernehmen,

- gg) eigene Veranstaltungen durchzuführen,
- hh) einen Veranstaltungskalender zu erstellen und zu pflegen,
- ii) Konzipierung und Pflege einer Website sowie Social Media Angeboten mit dem Ziel, das Image als Stadt zu entwickeln und zu stärken,
- jj) die Erarbeitung langfristiger Entwicklungsvorstellungen für die Stadt zu begleiten sowie deren Umsetzung, bspw. Marketingkonzeptionen.

Bei der Erfüllung der betrauten Aufgaben hat die Gesellschaft zudem die Aufgabe der Entwicklung und Unterstützung von Aktivitäten, die geeignet sind, von Arbeitslosigkeit bedrohte und betroffene Arbeitnehmer im regulären Arbeitsmarkt zu platzieren, zu erfüllen. Ebenso sind die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Bildung und Erziehung einzubeziehen. Die Aufgabenwahrnehmung dient auch zukünftig der Umsetzung aller Aspekte des Gesellschaftszwecks.

Die Betrauung begann am 01.01.2019 und endet am 31.12.2021. Sie verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn die Stadt zum Ablauf des Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe und die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen weiterhin vorliegen.

Der Beirat und die Gesellschafterversammlung hat die Rahmenbedingungen geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Betreuung durch die Gesellschaft in den drei Jahren der Betrauung erfolgreich verlaufen ist.

Auf die Darstellung der Geschäftsführerin wird verwiesen. Änderungen des Betrauungsverhältnisses sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Fortführung der Betrauung geht weiterhin analog von der Kalkulation aus, dass der Gesellschaft für die betrauten Aufgaben Ausgleichszahlungen bzw. Zuschüsse in Höhe von 250.782,00 € (Betreibung: des stadthistorischen Museums „Kaffeemühle“, des Rungehauses und der St. Gertrud Kapelle) jährlich zur Verfügung gestellt werden sollen. Aufgrund des Rechtscharakters einer Betrauung ergibt sich die Ausgleichszahlung bzw. der Zuschuss durch Erlass der Haushaltssatzung.

Die Ausgleichszahlung basiert auf der Kalkulation der Ausgabenpositionen des HHJ 2017 (**Anlage 2**). Aufgrund gestiegener Kosten im Bereich der Betreuung wurde daher eine Gleitklausel ab 2023 von 2 % auf die Ausgleichszahlung von 250.782,00 €, dann gleitend, aufgenommen.

Für die Betrauung im Rahmen des § 1 Absatz 2 b) Punkt ff) bis jj) - mithin der Bereich Veranstaltungen, Social Media etc. - werden die Ausgleichszahlungen bzw. Zuschüsse jedes Jahr durch Erlass der Haushaltssatzung im Haushaltsplan festgesetzt. Für die Betrauung der Veranstaltungskoordination sollen im Haushalt 2022 50.000 € veranschlagt werden.

Die Gesellschaft wird durch die Betrauung zur qualitätsgerechten und gesetzeskonformen Betreuung der Einrichtungen anhand konzeptioneller Vorgaben verpflichtet. Die Gesellschaft wird in analoger Weise zur Betreuung anderer Einrichtungen durch externe Träger (bspw. Jugendhaus, Dampffährschiff Stralsund und Tierpark Wolgast) zu einem umfassenden Berichtswesen verpflichtet. Dadurch sind die hinreichende Einflussnahme und Kontrolle der Stadt Wolgast auf die Gestaltung/Betreibung der Einrichtungen gegeben. Daneben steht die Einflussnahme über das Gesellschaftsrecht.

Der Betrauungsakt ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises V-G anzuzeigen.

Die Stadtvertretung hat zudem zu beschließen, dass der bestehende Pachtvertrag „Museale Einrichtungen“ gekoppelt an den Betrauungsakt für die Dauer von 5 Jahren, beginnend am 01.01.2022, inhaltsgleich fortgeführt wird.

Der Bürgermeister muss zudem beauftragt werden, dass die betraute Gesellschaft durch entsprechende Weisungen und andererseits die Verwaltung durch regelmäßige Überprüfung die Einhaltung der im Freistellungsbeschluss geregelten Sachverhalte gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 250.782,00 €	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input checked="" type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2021 :	250.782,00 €	Produkt. Konto 2520.	
Betrag im Jahr 2022 :	290.782,00 €		
Betrag im Jahr 2023 :	305.797,64 €		
Betrag im Jahr 2024 :			

Verfasser: Fischer, Ralf
Sachbearbeiter: **Fischer, Ralf** (Hauptamt),
Tel.: 03836-251-132, eMail: Ralf.Fischer@wolgast.de

Anlagen:

- Anlage 1 - Betrauung
- Anlage 2 - Kalkulation